

Gemeinschaft der Katzenfreunde e.V.

Sitz: Leverkusen

Satzung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins	1
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 3	Art der Mitgliedschaft	1
§ 4	Ende der Mitgliedschaft	1
§ 5	Mitgliedsbeitrag	2
§ 6	Gebühren und Zahlungsweise	2
§ 7	Vorstand	2
§ 8	Ordentliche Mitgliederversammlung	2
§ 9	Außerordentliche Mitgliederversammlung	2
§ 10	Durchführung der Mitgliederversammlung	3
§ 11	Vereinsvermögen	3

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Gemeinschaft der Katzenfreunde** - GdK - e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Leverkusen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Katzenfreunden zur Förderung der Katze mit folgenden Zielen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und Wohl der Katze,
 - b) Beratung aller Katzenfreunde in Fragen der Katzenhaltung,
 - c) Zusammenarbeit in jedem vertretbaren Rahmen mit allen Katzenzuchtvereinen, Tierschutzvereinen und Katzenhaltern auf sachlicher Grundlage im In und Ausland,
 - d) Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Rassenbildung und -züchtung bei Katzen sowie dem Gebiet der Katzenkrankheiten,
 - e) Zucht von Katzen sowie Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Ahnentafeln,
 - f) Vermittlung von Interessenten an Züchter und Zuchtkaterhalter sowie Vermittlung von Katzennamen,
 - g) Durchführung von Katzensausstellungen und Ausbildung von Katzenrichtern,
 - h) Herausgabe von Fachnachrichten,
 - i) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Rücksicht auf gesellschaftlichen Stand, Staatsangehörigkeit, Beruf, Konfession und Weltanschauung werden. Ein aus der GdK ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) einen vom Beitretenden - bei Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnenden Aufnahmeantrag und
 - b) den Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung ablehnen, ohne verpflichtet zu sein, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Sofern der Vorstand eine Aufnahme des Antragstellers in den Verein ablehnt, steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheids über die Ablehnung des Aufnahmeantrages an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft dann ein Berufungsausschuss. Dieser Berufungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und drei weiteren von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
4. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, in der Name, Tag des Eintritts in den Verein und die Mitgliedsnummer eingetragen sind. Außerdem erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung.
5. Eine Mitgliedschaft in einem anderen Katzenverein muss dem Vorstand der GdK schriftlich angezeigt werden. Die Nichtanzeige ist ein Ausschlussgrund.
6. Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden kann der Vorstand Personen ernennen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Diese Mitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a) ordentliche Einzelmitglieder
- b) ordentliche Familienmitglieder (Ehegatten)
- c) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein. Bei Kündigung oder Ausschluss endet die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrags erst mit dem Ende des Kalenderjahres.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei vereinschädigendem Verhalten
 - b) bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge sowie sonstigen Gebühren
 - c) bei Verstößen gegen die Satzung und schwerwiegenden Verstößen gegen die Zucht- und Haltungsrichtlinien sowie Ausstellungsrichtlinien. Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Berufung. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Anhörung und Teilnahme an der betreffenden Sitzung des Berufungsausschusses. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft dann der Berufungsausschuss gemäß § 2. Abs. 3. Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind an die Berufsungsordnung des Vereins gebunden. Insbesondere sind alle Mitglieder des Berufungsausschusses verpflichtet, über den Hergang der Beratung Stillschweigen zu bewahren. Der Berufungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Abstimmungsergebnis der zusätzlichen drei Mitglieder. Das Abstimmungsergebnis der drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands bleibt dann unberücksichtigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr im ersten Monat des laufenden Jahres per Nachnahme bzw. im Bankeinzugsverfahren erhoben.
2. Familienmitglieder zahlen für die erste Person den vollen Mitgliedsbeitrag und für den Ehegatten die Hälfte des Mitgliedsbeitrags.
3. Jugendliche Mitglieder und Mitglieder über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige etc.) zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrags.
4. Mitglieder, die nach dem 30.06. eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen für das Geschäftsjahr nur den halben Jahresbeitrag.
5. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Gebühren und Zahlungsweise

Sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt und per Nachnahme bzw. Bankeinzugsverfahren erhoben. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorstandes Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Vereins oder direkte Zahlung an den Schatzmeister erfolgen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister vertreten, und zwar jeweils durch zwei dieser Personen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Dabei werden Vorsitzender, Schatzmeister und 2. Ausstellungsleiter und Beisitzer in Jahren mit gerader Endziffer und stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, 1. Ausstellungsleiter und Zuchtbuchwart in Jahren mit ungerader Endziffer neu gewählt. Die Wiederwahl von ausscheidenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis nach der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.
5. Sollte bei Vorstandsabstimmungen Stimmgleichheit erzielt werden, entscheidet das Stimmenverhältnis des geschäftsführenden Vorstands (Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender bei Verhinderung des Vorsitzenden, Geschäftsführer, Schatzmeister).

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - a) Bericht über das Vereinsleben, namentlich über das zurückliegende Vereinsjahr,
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands namentlich des Schatzmeisters,
 - e) Vorstandswahl, soweit eine Neuwahl ansteht,
 - f) Wahl von drei zusätzlichen Mitgliedern des Berufungsausschusses, soweit eine Neuwahl ansteht,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzrevisors, soweit eine Neuwahl ansteht,
 - h) Satzungsänderungen mit Angabe der Änderung.
3. Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorsitzenden unterschriebenen Jahresabschluss und die Buchführung des Vereins anhand der Belege und sonstiger Unterlagen zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
4. Kassenprüfer und Ersatzrevisor werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt, und zwar der 1. Kassenprüfer und der Ersatzrevisor in Jahren mit gerader Endziffer und der 2. Kassenprüfer in Jahren mit ungerader Endziffer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Ort, an dem die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils stattfindet, wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn er dies für erforderlich und zweckmäßig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Benennung der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 10
Durchführung der Mitgliederversammlungen

1. Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand schriftlich und unter Benennung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen.
2. Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein; nur dann können sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch nur, wenn sie nicht auf eine Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung im Vorstand hinzielen.
3. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit nicht in der Satzung etwas anderes gesagt ist.
4. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung oder dem Gesetz eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Zu den Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins - und die Verwendung des Vereinsvermögens - bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind in einer mit einer solchen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig. Der Vorstand hat alsdann mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen, in welcher eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder genügt. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tage der Mitgliederversammlung vollendet haben.
8. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Versammlung jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsart, insbesondere auch geheime Abstimmung festsetzen. Bei Personenwahlen ist geheime Abstimmung auf Antrag eines Mitglieds durchzuführen.
9. Über den Gang der Mitgliederversammlung ist durch den Geschäftsführer oder ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes anwesendes Mitglied eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Ist von diesen keiner anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.

§ 11
Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.
2. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Zuschüssen (Ersatz barer Auslagen etc.) -, die zur Erfüllung von Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins dienen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Vorstand hat alljährlich, im Rahmen des Kassenberichts, in der ordentlichen Mitgliederversammlung über den Stand und die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.
4. Bei der Auflösung des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere § 51 BGB), durch Beschluß der Mitgliederversammlung an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung oder Gemeinschaft zum Zwecke des Tierschutzes zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die vorstehende Satzung wurde am 6. April 1977 errichtet. Änderungen durch Beschluß der Mitgliederversammlungen am 14. April 1978, am 25. Januar 1980, am 29. März 1980, am 16. Januar 1981, am 12. Februar 1982, am 25. März 1983, am 17. Februar 1984, am 29. März 1985, am 13. Juni 1986, am 8. Mai 1987, am 12. Januar 1996, am 14. Februar 1997, am 08. Mai 1998 und April 2007.

Der Verein wurde beim Amtsgericht Leverkusen unter der VR-Nummer 989 am 21. Juni 1977 eingetragen.